LUTZ FRIEDRICH

Vom Recht zur Berechtigung

Jus Ecclesiasticum 123

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht Band 123

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL DROEGE · MICHAEL FRISCH
MICHAEL GERMANN · HANS MICHAEL HEINIG
MARTIN HECKEL · CHRISTOPH LINK
GERHARD TRÖGER · HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL



Lutz Friedrich

Vom Recht zur Berechtigung

Subjektivierung des Rechts und Überindividualisierung des Rechtsschutzes am Beispiel des »Grundrechts auf Sonntag« Lutz Friedrich, geboren 1991 in Essen; 2011 Abitur; 2011–2016 Studium der Rechtswissenschaft sowie Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen (Common Law) in Münster mit Aufenthalten in London und New York City; ab 2012 Hilfskraft, seit 2016 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht und Politik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; 2019 Promotion; seit 2019 Rechtsreferendar am Landgericht Münster mit Stationen in Washington, D. C., Düsseldorf und Karlsruhe.

ISBN 978-3-16-159596-7 / eISBN 978-3-16-159597-4 DOI 10.1628/978-3-16-159597-4

ISSN 0449-4393 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel in Gomaringen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei in Ort gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern und meiner Schwester.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen und befindet sich auf dem Stand von September 2019. Spätere Rechtsprechung und Literatur konnten vereinzelt bis zum Frühjahr 2020 berücksichtigt werden. Auf Wunsch des Verlags wurde nachträglich ferner die Fußnotenzählung umgestellt.

Zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben viele Menschen, denen ich in Dankbarkeit verbunden bin und bleiben werde. Herzlichen Dank schulde ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. iur. Fabian Wittreck, der mich in meinem ersten Studiensemester für das Öffentliche Recht, später als Assistent an seinem Institut für Öffentliches Recht und Politik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auch für die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht begeistert hat. Fabian Wittreck hat meinen akademischen Werdegang geprägt und stets überobligatorisch gefördert, diese Arbeit angestoßen und ihre Entstehung mit größtem Wohlwollen sowie unter Überlassung aller denkbaren Frei- und Spielräume begleitet.

Herr Professor Dr. iur. Hinnerk Wißmann hat das Promotionsvorhaben zu Beginn positiv begutachtet und hilfreiche Hinweise zum Themenzuschnitt gegeben, Herr Professor Dr. iur. Gernot Sydow hat am Ende in kurzer Zeit das Zweitgutachten erstellt und war bei der letzten Feinjustierung behilflich. Beiden sei dafür bestens gedankt.

Zu besonderem Dank bin ich außerdem meinen Freundinnen und Freunden und Kolleginnen und Kollegen verpflichtet für ihre wertvolle Unterstützung, für die intensiven Gespräche, guten Ratschläge und Ideen, für ihren Zu- und gelegentlichen Widerspruch sowie für die gemeinsame Zeit – mit diesem Projekt und abseits davon. Lediglich stellvertretend seien hier Herr Markus Günther und Herr Dr. iur. Matthias Wagner erwähnt sowie für das Kollegium am Münsteraner Institut für Öffentliches Recht und Politik Frau Lisa Dudeck, Frau Nina C. Mruk, Frau Clara Scharfenstein, Frau Maxine Schneider und Herr Professor Dr. iur. Tristan Barczak.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat die Entstehung dieser Arbeit wie schon mein Studium mit großzügigen Stipendien gefördert. Für viele neue Einsichten und spannende Begegnungen sage ich den Verantwortlichen der Stiftung in Berlin und Sankt Augustin, insbesondere aber den Konstipendiatinnen und Konstipendiaten herzlich Danke. Der Studienstiftung des Deutschen Volkes danke ich ebenfalls für die Aufnahme in Ihre Studien- und Promotionsförderung und die damit jeweils verbundene ideelle Förderung.

VIII Vorwort

Dankbar bin ich ferner den Herausgebern um Herrn Professor Dr. iur. Heinrich de Wall für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe sowie für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Veröffentlichung gleichfalls mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert.

Den größten Dank aussprechen möchte ich schließlich meiner Familie, namentlich meinen Eltern *Susanne* und Dr. med. *Jürgen Friedrich* sowie meiner Schwester *Henny-Marie*, denen diese Arbeit gewidmet ist: für unendliche Liebe und bedingungslosen Rückhalt, für feste Wurzeln und für starke Flügel!

Münster, im Frühjahr 2020

Lutz Friedrich

Inhaltsübersicht

Α.	Vorbemerkungen, (rechtliche) Einführung und Grundlagen	1
I.	Vorbemerkungen	1
II.	Einführung und Grundlagen	5 40 56
В.	»Recht auf Sonntag«? Zur Konstruktion eines subjektiv- verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes	57
I.	Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht und Schutznormlehre	57
II.	Bestandsaufnahme, Streitstand und Würdigung	61
	Zugleich zur Frage eines »Rechts auf freie Zeit«	62
	subjektiver Rechte?	89
	i. V. m. Art. 139 WRV?	117
	aus Årt. 140 GG i. V. m. Årt. 139 WRV?5. Praktische Handhabung durch die Gerichte:Die Verbindung von Grundrechten mit Art. 140 GG	121
	i. V. m. Art. 139 WRV zum »Grundrecht auf Sonntag«	139
III.	Zwischenergebnis	175
C.	»Drum prüfe, wer zwei Normen ewig bindet«. Die Verbindung von Verfassungsbestimmungen am Beispiel des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV i. V. m. den Grundrechten	176
I.	Überleitung zu und Gang der weiteren Untersuchung	176
	Verbindungen im Überblick	
11.	1. Terminologie: Kumulation, Kollision, Konkurrenz	176
	und Kombination	176
	des »Grundrechts auf Sonntag«	182

X Inhaltsübersicht

III.	Zweckmäßigkeit von und Begründungsmuster	
	für Normenkombinationen	214
	1. Umgehung komplexer Tatbestands-, Abgrenzungs-	
	und Konkurrenzfragen	214
	2. Verbindung als Alternative zur weiten Auslegung	245
	einzelner Grundrechte	215
	durch Verbindungskasuistik	215
	4. Klarstellungs- und Appellfunktionen	216
	5. Schutzerweiterungen als Reaktion auf neue Gefährdungslagen6. Subjektivierung und Vergrundrechtlichung objektiven	216
	Verfassungsrechts	222
	7. Effektivierung durch Rechtsschutz	223 227
	9. Verstärkung, Konkretisierung, Ergänzung, Grundrechtsnähe und grundrechtsdienende Funktion: Interpretatorische Wechselwirkung	221
	zwischen Verfassungsbestimmungen	229
	10. Zwischenergebnis	233
IV.	Normenverbindungen als verfassungsrechtliche Herausforderung, insbesondere: Subjektivierung des Rechts und Überindividualisierung	
	des Rechtsschutzes	234
	1. Tatbestand: Überwindung des Schutzbereichs	234
	 Einschränkbarkeit: Überwindung der Rechtfertigungssystematik Rechtsqualität: Subjektivierung objektiven und 	239
	Vergrundrechtlichung sonstigen Verfassungsrechts	245
	zur Popular- und Verbandspopularklage	248
	5. Begünstigung und Belastung: Kombinationen zulasten Dritter6. Demokratieprinzip und Institutionentheorie: Gewaltenkonflikte	302
	und Legitimationsprobleme durch Kombinationsmethode	303
	7. Zwischenergebnis: »Irrweg der Grundrechtsdogmatik«	324
V.	Notwendigkeit und Alternativen	325
	1. (Weite bzw. subjektive) Auslegung und materielle Aufladung	325
	2. »Schulmäßige« Prüfung	326
	3. Weite oder analoge Anwendung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	326
	4. <i>De lege lata</i> : Alternativer Rechtsschutz und Alternativen zum Rechtsschutz?	327
	5. <i>De lege ferenda</i> : Gesetzgebung und Regelungsvorschläge	331
	6. Perspektive: Verabschiedung oder Reform der Lehre vom subjektiven-	
	öffentlichen Recht und des individuellen Rechtsschutzes?	342 345
3 7 7		
	Zwischenergebnis	345
D.	Schlussbemerkung und zusammenfassende Thesen	346

Inhaltsverzeichnis

Α.	Vorbemerkungen, (rechtliche) Einführung und Grundlagen	1
I.	Vorbemerkungen	1
II.	Einführung und Grundlagen 1. Der Sonntag und das Recht a) Grundgesetz	5 5 6
	aa) Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV als doppelfunktionale	,
	Norm	6 9
	Verfassungsstaat	10
	(1) Durchbrechung des Neutralitätsprinzips(2) Religionsfreundlichkeit und Pluralisierungsprobleme	10 12
	b) Landesverfassungen	17
	c) Sonstiges Bundes- und Landesrecht	18
	aa) Kompetenzen	18
	bb) Ladenschlussrecht bzw. Ladenöffnungsrecht	19
	(1) Überblick	19
	(2) Das Problem sachgrundloser Sonntagsöffnung	22
	und ihrer verfassungskonformen Auslegung	23
	(a) Anlasskriterium und Anlassrechtsprechung	23 24
	(b) Konterjudikatur nach Gesetzesreform	28
	(3) Problematische Regelungsvielfalt	30
	(4) Perspektiven	31
	cc) Arbeitszeitrecht	31
	(1) Status quo	34
	(2) Perspektiven	34
	dd) Gewerberecht	35
	ee) Sonn- und Feiertagsrecht	35
	ff) Bauordnungsrecht gg) Gaststättenrecht	36
	hh) Verhältnis der Ausnahmetatbestände?	36
	ii) Gemeinsamkeiten: Ausgestaltung des Sonntagsschutzes	50
	zugunsten und auf Kosten grundrechtlicher Freiheit	37
	d) Kirchenvertragsrecht	38
	e) Unions- und Völkerrecht	39
	f) Rechtsvergleich	39

	2. Problemaufriss und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes a) Verfassungsrechtlicher und prozessualer Problemschwerpunkt	40 40
	aa) Vorrang des Verfassungsrechts	40
	Prozessrecht beim Sonntagsschutz	41
	cc) Exkurs: Einfachgesetzliche (absolute) Verfahrensrechte? dd) Perspektivwechsel durch Prozessrecht: Vom kollidierenden	44
	zum subjektiven Recht	46 47 47
	bb) Schutz der Feiertage	49
	i. V. m. Art. 139 WRV	49
	und Schutzauftrag	50
	(2) Gewährleistungsgehalte im Einzelnen	51
	dd) Sonntag im Wandel, Verfassung im Wandel?	52
	3. Zentrale Fragestellungen und Gang der Untersuchung	56
В.	»Recht auf Sonntag«? Zur Konstruktion eines subjektiv- verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes	57
I.	Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht und Schutznormlehre	57
II.	1. Sonntagsschutz als Bestandteil von Grundrechten?	61
	Zugleich zur Frage eines »Rechts auf freie Zeit«	62
	a) Art. 4 Abs. 1 und 2 (i. V. m. Art. 19 Abs. 3) GG?	62
	der Religionsfreiheit	63
	und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	65
	i. V. m. Art. 139 WRV und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG?	70
	Grundrechtsfunktion	70
	Erweiterung des Grundrechtsschutzes	71
	Rechtsordnung(c) Objektive Grundrechtsfunktion und subjektive	73
	Rechte?	77

(2) Verhältnis von Art. 4 GG zu Art. 139 WRV: Schutzpflicht	
für den Sonntag aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG?	79
(a) Wortlaut: Verhaltensschutz statt Kalenderschutz	80
(b) Systematik: Spezialität der Weimarer Klausel	81
(c) Telos: Multipolarität statt Religionsexklusivität	82
dd) Zwischenergebnis: Keine Kongruenz	83
b) Andere spezielle Freiheitsrechte, insbesondere	
Art. 9 Abs. 1 und 3 GG	83
c) Art. 2 Abs. 1 GG?	85
aa) Erinnerung: Art. 2 Abs. 1 GG als allgemeine	
Handlungsfreiheit	85
bb) Schutzdimension der allgemeinen Handlungsfreiheit	86
cc) Sonntagsschutz durch allgemeine Handlungsfreiheit?	87
(1) Problem der Subsidiarität	87
(2) Personeller Schutzbereich	87
(3) Eingriff bzw. Übergriff und Auslösung	
der Schutzpflicht	88
d) Zwischenergebnis: Grundrechte schützen menschliches	
Verhalten am Sonntag, nicht den Sonntag an sich	88
2. Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV als Grundlage subjektiver	
Rechte?	89
a) Wortlaut	90
b) Genese (Art. 139 WRV und Art. 140 GG)	91
c) Systematik	92
aa) Subjektives Recht trotz institutioneller Garantie?	92
bb) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	95
cc) Subjektives Recht kraft Schutzauftrag?	96
(1) Problem: Heterogene Schutz-Terminologie	
verfassungsrechtlicher Pflichten, Ansprüche, Aufgaben	
und Aufträge	97
(2) Sonntagsschutz als Staatsobliegenheit	99
dd) Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG: Im Zweifel für das subjektive Recht?	100
ee) Standortnachteil? Systematische Zusammengehörigkeit!	102
d) Telos	103
aa) »Grundrechtsnähe«: Teleologische Verbundenheit	
durch grundrechtsdienende Funktion	103
(1) Der Sonntag als Tag der Freiheit	103
(2) Regelmäßigkeit und Gleichzeitigkeit	105
(3) Auslegungsrelevanz? Normativer Selbstand	
trotz teleologischer Nähe	106
bb) Sonntag als Grundrechtsvoraussetzung: Voraussetzungen	
des Freiheitsgebrauchs und »optimale Rahmenbedingungen«	
als Gegenstand subjektiver Rechte?	109
cc) Effektivität als Argument? Insbesondere: Subjektives Recht	
als Reaktion auf rechtswidrige Verwaltungspraxis	111

	dd) Motivbündel: Multifunktionalität des Sonntagsschutzes ee) Grundrechtsbeschränkende Wirkung des Art. 140 GG	114
	i. V. m. Art. 139 WRV	116
3.	e) Zwischenergebnis: Art. 139 WRV als »subjektloses« Recht Berechtigte eines subjektiven Rechts aus Art. 140 GG	117
	i. V. m. Art. 139 WRV?	117
	a) Wortlaut und Systematik	117
	b) Telos des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV und Rechtsgedanke	
	des Art. 19 Abs. 3 GG	118
	c) Bewertung und Ausblick: Inkonsequente Begrenzungsversuche	120
4	Rangstufe und Wehrfähigkeit eines subjektiven Rechts	120
•••	aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV?	121
	a) Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV als Grund- oder	
	grundrechtsgleiches Recht i. S. d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG?	121
	b) Weite oder analoge Anwendung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	121
	auf »grundrechtsähnliche« Rechte?	122
	aa) Grundrechtsähnliche Rechte	122
		122
	bb) Voraussetzungen einer analogen Anwendung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	125
		125
	(1) Vergleichbare Interessenlage	125 125
	(2) Regelungslücke und Planwidrigkeit dieser Lücke	125
	(a) Regelungslücke	
	(b) Planwidrigkeit	126
	(3) Alternativen zur Analogie?	128
	cc) Exkurs: Nomenklatur verfassungsmäßiger Rechte	129
	c) Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als »prozessuale Einstiegsnorm«?	131 134
	d) Beschwerdebefugnis aufgrund allgemeiner Handlungsfreiheit?	134
	aa) Rekapitulation: Art. 2 Abs. 1 GG als Hebel zur Rüge	124
	sämtlicher Verfassungsverstöße	134
	bb) Unterscheidung der <i>Elfes</i> -Praxis von	127
	Religionsverfassungsbeschwerden	136
	cc) Verletzungen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV	120
	als (mögliche) Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG?	138
	e) Im Übrigen: Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV als subjektives,	420
_	nicht verfassungsbeschwerdefähiges Recht	138
5.	Praktische Handhabung durch die Gerichte:	
	Die Verbindung von Grundrechten mit Art. 140 GG	
	i. V. m. Art. 139 WRV zum »Grundrecht auf Sonntag«	139
	a) Bundesverfassungsgericht: Art. 139 WRV als »Konnexgarantie«	
	zu den Grundrechten	139
	b) Kritische Würdigung und Lösungsalternativen	144
	aa) Verbindung oder Überdeckung?	144
	bb) Schutzauftrag oder Schutzpflicht? Vom Untermaßverbot	
	zum Meistbegünstigungsgebot	146
	cc) Zweck? Mobilisierung der Kirchen für den Sonntagsschutz	147

	Inhaltsverzeichnis	XV
	c) Folgen der Entscheidung und verwaltungsgerichtliche Praxis aa) Erweiterung auf andere Grundrechte, insbesondere	149
	Art. 9 Abs. 1 und 3 GG	150
	 (insbesondere: der »Charakter« des Sonntags) (1) Geltendmachung des »Charakters« des Sonntags statt konkreter Beschwer und Gleichsetzung 	153
	von Rechtsverstößen mit Rechtsverletzungen	153
	Beeinträchtigung	158
	cc) Hindernis bloß freiwilliger Sonntagsarbeit?	159
	dd) Verwirkung und Rechtsmissbrauch?	160
	ee) Erfordernis erheblicher (mehr als nur geringfügiger)	
	Beeinträchtigung	160
	ff) Zwischenergebnis: Nochmalige Erweiterung	
	des »Grundrechts auf Sonntag« und darauf gestützter	
	Rechtsbehelfe	161
	d) Typische Anwendungsfälle und Phänomenologie	
	von Sonntagsstreitigkeiten	162
	aa) Behördliche Erlaubnis von Sonntagsarbeit durch Einzelakt	162
	bb) Freigabe von Sonntagen zur Ladenöffnung durch Verordnung	163
	(1) Prinzipale Normenkontrolle	164
	(2) Im Übrigen: Allgemeine Feststellungsklage?	165 167
	(b) Feststellungsantrag und Folgeprobleme	169
	(c) Feststellungsinteresse und Klagebefugnis	171
	cc) Behördliches Einschreiten gegen Dritte	172
	dd) Beteiligung an Verwaltungsverfahren und Bekanntgabe	
	von Verwaltungsakten	173
	ee) Vorläufiger Rechtsschutz	173
	ff) Formelle Gesetzgebung	174
	gg) Verfassungsbeschwerde	174
	hh) Gemeinsamkeiten	175
III. Z	Zwischenergebnis	175
C. ».	Drum prüfe, wer zwei Normen ewig bindet«.	
	Die Verbindung von Verfassungsbestimmungen am Beispiel	
	les Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV i. V. m. den Grundrechten	176
I. Ü	berleitung zu und Gang der weiteren Untersuchung	176
	Verbindungen im Überblick	176
	und Kombination	176
	a) Kumulation	177

b) Kollision und Konkurrenz	177
aa) Eine Frage der Perspektive	177
bb) Insbesondere: Konkurrenz und Binnendifferenzierung	178
(1) Konkurrenzlage und Konkurrenzergebnis	178
(2) Konkurrenzlage und ihre Ursache	179
(3) Konkurrenzergebnis: Echte und unechte Konkurrenz	179
cc) Mehrwert einer verfassungsrechtlichen Konkurrenzlehre?	180
c) Kombination = Verbindung	181
2. Systematisierungsversuch und Einordnung	
des »Grundrechts auf Sonntag«	182
a) Mögliche Koordinaten und Terminologie	
eines Kombinationssystems	182
b) Auswahl von Vergleichsverbindungen	183
c) Ausschluss von Vergleichsverbindungen	183
d) Vergleichsverbindungen im Einzelnen	187
aa) Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG:	
Grundrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum	187
bb) Art. 38 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 20, 23, 79, 146 GG:	
Grundrecht auf Demokratie, Staatlichkeit	
und Verfassungsidentität	188
(1) Schutz von Demokratie, Nationalstaatlichkeit	
und Verfassungsidentität nach Lissabon	189
(2) Einordnung und Bewertung	193
(3) Rechtsfolgen, insbesondere: »Rügefähigmachung«	
des Demokratieprinzips	195
(4) Erweiterungen und alternative Hebelnormen?	199
cc) Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 GG:	
Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb	200
dd) Art. 2 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 20a GG:	
Grundrecht auf Umwelt- und Klimaschutz?	203
ee) (Selbständige) Abwägungskombinationen	206
(1) Schächt-Entscheidung & Co	207
(2) Art. 6 GG	209
(3) Weitere Fälle	211
ff) Einordnung und erster Vergleich:	
»Grundrecht auf Sonntag« als Berechtigungskombination	
mit Verstärkungselement	212
e) Zwischenergebnis	213
III 710': 1	
III. Zweckmäßigkeit von und Begründungsmuster	214
für Normenkombinationen	214
1. Umgehung komplexer Tatbestands-, Abgrenzungs-	211
und Konkurrenzfragen	214
2. Verbindung als Alternative zur weiten Auslegung einzelner	215
Grundrechte	215

Inhaltsverzeichnis	XVII
3. Schutzbereichskonkretisierung und -typisierung	
durch Verbindungskasuistik	215
4. Klarstellungs- und Appellfunktionen	
5. Schutzerweiterungen als Reaktion auf neue Gefährdungslagen	
a) Sonntag, Umwelt und Nationalstaat in Gefahr?	210
Rechtsbrüche, Regelungsfehler und Vollzugsdefizite	217
b) Flexibilität ohne Verbindungsspezifizität	
6. Subjektivierung und Vergrundrechtlichung objektiven	222
Verfassungsrechts	222
7. Effektivierung durch Rechtsschutz	
a) Theorie: Effektivierung durch gerichtliche Kontrolle	
b) Waffengleichheit und Kräftebündelung	
c) Praxis	
8. Politischer Druck durch Rechtsschutz	227
9. Verstärkung, Konkretisierung, Ergänzung, Grundrechtsnähe und	
grundrechtsdienende Funktion: Interpretatorische Wechselwirkung	
zwischen Verfassungsbestimmungen	
a) Verbindung wegen Verstärkung, Konkretisierung, Ergänzung etc.	230
b) Betroffene Wirkungsebenen	
c) Fehlende Verbindungsspezifizität	231
d) Bewertung: Vom normativen Selbstand zur Verselbständigung	
undurchsichtiger Auslegungsnarrative	
10. Zwischenergebnis	233
IV. Normenverbindungen als verfassungsrechtliche Herausforderung,	
insbesondere: Subjektivierung des Rechts und Überindividualisierung	
des Rechtsschutzes	234
1. Tatbestand: Überwindung des Schutzbereichs	
a) Entgrenzung grundrechtlicher Schutzbereiche	234
	224
und verfassungsrechtlicher Tatbestände	
b) Sinn und Zweck von Tatbeständen	235
c) Methodenproblem: Interpretation, Fortbildung	227
und Neuschöpfung von Verfassungsrecht	
d) Textüberwindung als Muster, Tugend und Notwendigkeit?	
2. Einschränkbarkeit: Überwindung der Rechtfertigungssystematik	
a) Schrankenvorbehalt	
b) Schranken-Schranken und Abwägung	241
aa) Abwägungsentscheidungen zwischen Flexibilität	
und (Ir-)Rationalität	
bb) Systemwidrige Wertkumulation?	244
3. Rechtsqualität: Subjektivierung objektiven und	
Vergrundrechtlichung sonstigen Verfassungsrechts	245
a) Auflösung der Trennung von subjektiven Rechten	
und objektivem Recht sowie der Trennung von Grundrechten	
und sonstigen subjektiven Rechten	245

	b) Ebenenubergrenende Subjektivierung und Kuckwirkung auf das	
	einfache Recht sowie Konstitutionalisierung der Rechtsordnung 2	247
	c) Kontextualisierung: Subjektivierungs- und	
		247
4	Rüge- und Verfassungsbeschwerdefähigkeit: Auf dem Weg	
• •		248
		249
		.т,
	aa) Grundsatz: Individualrechtsschutz gegen die öffentliche	249
	,	251
	cc) Ausnahme: Überindividueller Rechtsschutz	
		253
	(1) Terminologie und Typologie des überindividuellen	
		253
	(a) Individueller und überindividueller, subjektiver und	
	, , ,	253
		256
		258
	(2) Ausgangspunkt: Kein Verfassungshindernis,	
	kein Verfassungsgebot	258
	(3) Verfassungsrechtliche Grenzen	260
	(a) Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG	260
	(b) Rechte Dritter 2	260
		260
	(bb) Schützenswertes Drittinteresse an objektiv	
		261
		263
		263
	(4) Einfach-gesetzliche Popular- und	
	Verbandspopularklagen bzw. überindividueller	
		264
	(a) Regelungsvorbehalt des § 42 Abs. 2 1. Hs. VwGO	
		264
		265
		265
		266
	(aa) UmwRG, Unionsrecht und Aarhus-	.00
		266
	(bb) Unionsrechtskonforme Auslegung	.00
		270
	3	272
		./ 2
	(dd) Kontext: »Funktionswandel der	
	Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem Druck	. 7 4
		274
	(e) Tierschutzrecht	74

Inhaltsverzeichnis	XIX
(f) Behindertengleichstellungsrecht	275
(g) Bayerische Popularklage	275
(h) Rüstungsexportpopularkontrolle?	276
(i) Sonderfall: Abstrakte Normenkontrolle	277
(j) Gemeinsamkeiten und Konkurrenzen	277
dd) Einordnung: Popularrechtsschutz de lege lata	
als überwiegend unionsrechtlich indizierte Ausnahme	
auf parlamentsgesetzlicher Grundlage	278
b) Faktische Popular- und Verbandspopularklagerechte	
durch Kombinationen	280
aa) Popularklage in Fragen des Sonntags	280
(1) Popularklage	280
(2) Verbandspopularklage und Rechtsschutzverdoppelung	282
bb) Popularklage in Fragen der europäischen Integration	283
cc) Popularklagen in Fragen des Klimaschutzes	285
dd) Abgrenzung zu »Elfes«	286
ee) Gemeinsamkeiten und Bewertung:	
Faktische Überindividualisierung des Rechtsschutzes	287
ohne gesetzliche Grundlage	207
Normendurchsetzung?	290
aa) Hintergrund: Die Artikulation öffentlicher Interessen	270
durch Private zwischen lebendiger Demokratie und	
»Verbändestaat«	290
bb) Bewertung: Legitimationsdefizite bloß faktischer	
(Verbands-)Popularklagen und Durchsetzung	
von Partikularinteressen unter dem Deckmantel	
des Gemeinwohls	293
cc) Gemeinwohl als belastbarer Rechtsfaktor und juristischer	
Argumentationstopos?	299
5. Begünstigung und Belastung: Kombinationen zulasten Dritter	302
6. Demokratieprinzip und Institutionentheorie: Gewaltenkonflikte	
und Legitimationsprobleme durch Kombinationsmethode	303
a) Kompetenzausdehnung der Judikative, insbesondere	
des Bundesverfassungsgerichts: Judizialisierung durch	202
Normenverbindung und Subjektivierung	303
aa) Judikative und Legislative	303
(1) Problemstellung: Kompetenz- und Maßstabserweiterungen durch Kombinationen	303
(a) Kontrollkompetenz als Machtfrage	303
(b) Maßstab als Machtfaktor	306
(c) Problem demokratischer Legitimation	500
und Akzeptanz	307
(2) Einordnung: Der alte Streit um die	. . .
Verfassingsgerichtsbarkeit	310

	bb) Judikative und Exekutive	313
	cc) Judikative und Judikative: Bundesverfassungsgericht	
	gegen Fachgerichte und EuGH	314
	dd) Binnenkonflikt der Senate des Bundesverfassungsgerichts	316
	ee) Motivation? Sicherung autonomer Entscheidungsbereiche	
	unter dem Druck von Jurisdiktionskonflikten	
	und politischen Machtverschiebungen	317
	b) Arbeitsbelastung und Ressourcen der Justiz	320
	c) Fehlende Begründung und normative Anbindung	321
	d) Fehlende kritische Rezeption und Aufarbeitung	
	durch die Rechtswissenschaft	322
	e) Lösung: Materielle Gegensteuerung, legislative Spielräume,	
	zurückhaltende gerichtliche Kontrolle und Prozeduralisierung?	323
	7. Zwischenergebnis: »Irrweg der Grundrechtsdogmatik«	324
V.	Notwendigkeit und Alternativen	325
	1. (Weite bzw. subjektive) Auslegung und materielle Aufladung	325
	2. »Schulmäßige« Prüfung	326
	3. Weite oder analoge Anwendung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG	326
	4. De lege lata: Alternativer Rechtsschutz und Alternativen	
	zum Rechtsschutz?	327
	a) Alternativer Rechtsschutz und alternative Rechtsbehelfsführer	327
	b) Alternativen zum Rechtsschutz (vorhandene Instrumente)	328
	c) Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung	
	des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG	330
	5. De lege ferenda: Gesetzgebung und Regelungsvorschläge	331
	a) Fachgerichtlicher Rechtsschutz	331
	aa) Popular- und Verbandspopularklagen	331
	(1) Kompetenzen	331
	(2) Regelungsvorschläge	332
	bb) Kollektivklagen	335
	cc) Öffentliche (An-)Klagen	335
	dd) Wettbewerbsrechtliche Lösung	335
	ee) Öffentlich-rechtliche Verträge	335
	b) Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz	336
	aa) Sonntagsschutz	336
	bb) Parteienschutz	337
	cc) Verfassungsidentitätsschutz	337
	c) Vor- und außergerichtlicher Rechtsschutz	339
	d) Änderung des materiellen Rechts	340
	aa) Subjektive Rechte durch Gesetz	340
	bb) Rechtsvereinfachung	341
	6. Perspektive: Verabschiedung oder Reform der Lehre	
	vom subjektiven-öffentlichen Recht und des individuellen	
	Rechtsschutzes?	342

Inhaltsverzeichnis	XXI
a) Materielle und prozessuale Ansätze unter dem Druck des Unionsrechts b) Chancen und Risiken 7. Zwischenergebnis: Kombinationen nicht alternativlos	344
VI. Zwischenergebnis	
D. Schlussbemerkung und zusammenfassende Thesen	346
Literaturverzeichnis	351
Sachregister	389

A. Vorbemerkungen, (rechtliche) Einführung und Grundlagen

I. Vorbemerkungen

Über Art. 140 GG wird Art. 139 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (WRV)¹ und mit ihm der Schutz von Sonn- und Feiertagen »vollgültiges Verfassungsrecht«, das im Jahr 2019 sein einhundertstes bzw. siebzigstes Jubiläum feiert². Trotz ihrer handgreiflichen religiösen Implikation (dazu sogleich A.II.1. sowie A.II.1.a)aa)) stellen der Tag wie die Norm auch und gerade den modernen und säkularen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV) Verfassungsstaat vor gewaltige Herausforderungen. Schon die Fülle aktueller Rechtsprechung und Literatur vergegenwärtigt ihr verfassungsrechtliches Konfliktpotential und ihre gesellschaftliche wie politische Sprengkraft³. Eingedenk der Vielzahl widerstreitender und auszutarierender Rechte und Interessen kann das kaum überraschen. Als solche springen unmittelbar, aber eben auch nur exemplarisch diejenigen der Kirchen und Gläubigen, der Arbeitnehmer wie ihrer Gewerkschaften, der Einzelhändler und Gewerbetreibenden und schließlich der Verbraucher ins Auge⁴.

Y Zur Vollgültigkeit unten Fn. A25. Im Folgenden werden einzelne Formulierungen und Gedanken übernommen bzw. fortentwickelt von *L. Friedrich*, Sitzungsvertretung mit Kopftuch?, in: KuR 24 (2018), S. 88 ff.; *ders.*, Über Kreuz mit der Verfassung?, in: NVwZ 2018, S. 1007 ff.; *ders.*, Die einschränkende Auslegung des § 6 LÖG NRW n. F. durch das OVG NRW als fragwürdige Konterjudikatur, in: NWVBl. 2019, 185 ff.

Verfassung des Deutschen Reichs v. 11.8.1919 (RGBl. 1919, S. 1383). Soweit nicht anders angegeben, nimmt diese Arbeit auf geltende Gesetze jeweils in der aktuellen (Stand: 1.9.2019), auf außer Kraft getretene Gesetze jeweils in der zuletzt geltenden Fassung Bezug. Aktuelle Bundesgesetze werden nicht gesondert nachgewiesen.

³ Zum sichtbaren Politikum wurde der Sonntag 2016 in Münster anlässlich eines Beschlusses des Rates der Stadt Münster, an ausgewählten Sonntagen – zwei davon in der Adventszeit – zusätzliche Ladenöffnungen zu erlauben; der daraufhin von der »Initiative Freier Sonntag Münster« angestrengte Bürgerentscheid vom 6.11.2016 zur Aufhebung dieses Ratsbeschlusses hatte Erfolg; zu alledem D. Anger, Münster lehnt Verkauf am Sonntag ab, in: Westfälische Nachrichten v. 6.11.2016, abrufbar unter www.wn.de/Muenster/Geringes-Interesse-an-Buergerent scheid-Muenster-lehnt-Verkauf-am-Sonntag-ab (1.9.2019); vgl. auch die Angaben unter www. stadt-muenster.de/wahlen/buergerbegehren-buergerentscheid/buergerentscheid-freier-sonn tag-muenster.html (1.9.2019).
⁴ Besonders umfangreiche Auslotung der kollidierenden Rechtsgüter bei C. Hufen, Der Aus-

⁴ Besonders umfangreiche Auslotung der kollidierenden Rechtsgüter bei C. Hufen, Der Ausgleich verfassungsrechtlich geschützter Interessen bei der Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes, 2014, S. 203 ff., 311 ff.; eingehend statt vieler außerdem S. Korioth, in: R. Herzog u. a. (Hrsg.), Maunz/Dürig Grundgesetz-Kommentar, Art. 139 WRV (Februar 2003), Rn. 4 ff.; P. Häberle, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 2. Aufl. 2006, S. 61 ff.; im Überblick M. Knauff,

Sie alle befinden sich – schenkt man den Schlagzeilen Glauben – im »Kampf«, wenn nicht gar im »Krieg um den Sonntag«⁵. Auf dem »Schlachtfeld« stehen sich dabei nicht nur die wortgebenden Akteure und deren verfassungsrechtlich geschützten Belange, sondern vor allem die dahinterliegenden Dimensionen des Sonntags in seiner sozialen, kulturellen und nicht zuletzt ökonomischen⁶ Bedeutung gegenüber. An Schärfe gewinnt der Konflikt zudem dadurch, dass sich der Sonntag selbst »in der Krise«⁷ befindet, jedenfalls aber mit weitreichenden wie tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen – um mit dem Internetversandhandel, der weder Ladenschluss noch Sonntag kennt, nur eine Triebfeder zu nennen – und infolgedessen mit Fragen nach seinem Nutzen und seinen Kosten konfrontiert sieht (s. u. A.II.1.c)bb)(4) speziell für das Ladenöffnungsrecht)⁸. In Zeiten sich nachhaltig wandelnder Lebensverhältnisse und Freizeitverhalten –

Sonntagsruhe zwischen Verfassungsgebot und Kommerzialisierung, in: GewArch. 2016, S. 217 (220ff.). Augenscheinlich wird die Vielzahl betroffener Akteure und damit zugleich die Anfälligkeit der rechtswissenschaftlichen Diskussion um den Sonntag für interessenpolitische Motive etwa anhand der Flut von Stellungnahmen, die zu den Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz abgegeben wurden: BVerfGE 125, 39 (58 ff.).

⁵ A. Pahlke, Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut, in: Essener Gespräche 24 (1990), S. 53 (53); F. Stollmann, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, 2004, S. 66; leicht hysterisch auch P. Unruh, Die Kirchen und der Sonntagsschutz, in: ZevKR 52 (2007), S. 1 (1ff.): »Angriff auf den Sonntagsschutz« (Zitat S. 1); vgl. deutlich früher schon A. Mattner, Sonntagsruhe im Spiegel des Grundgesetzes und der Feiertagsgesetze der Länder, in: NJW 1988, S. 2207 (2207): »Kampf um das arbeitsfreie Wochenende«. Als »Allianz« (W. Schatzschneider, Maschinenlaufzeiten und Feiertagsschutz, in: NJW 1989, S. 681 [681]) für den Sonntag treten dabei besonders wortstark und wirkmächtig die Kirchen und Gewerkschaften auf, deren religiöse bzw. sozialpolitische Interessen Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV gleichermaßen schützt (dazu etwa unten A.II.1.a)aa)).

⁶ Die ökonomische Dimension des Sonn- und Feiertagsschutzes ließ namentlich die Debatte um die Streichung des Buß- und Bettages (in allen Bundesländern bis auf Sachsen) erahnen, dessen Abschaffung die Arbeitgeber für ihre Beiträge zur neu eingeführten Pflegeversicherung kompensieren sollte (§ 58 II, V SGB XII, eingeführt durch Gesetz v. 26.5.1994 [BGBl. I 1994, S. 1014]); (beißend) kritisch dazu K.-H. Kästner, Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage, in: J. Listl/D. Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 2. Aufl. 1995, § 51, S. 349; vgl. ergänzend BVerfG, NJW 1995, S. 3378 f. Vgl. aus jüngerer Zeit auch die Beschwerden der Arbeitgeberverbände über die Einführung des Reformationstags als neuer regelmäßiger gesetzlicher Feiertag in den norddeutschen Bundesländern: D. Creutzburg, Feiertagsfieber nervt die Wirtschaft, in: F.A.Z. Nr. 252 v. 30.10.2018, S. 20.

⁷ Diese Diagnose wird seit Beginn der neunziger Jahre regelmäßig gestellt; statt vieler *Pahlke*, Feiertagsschutz (Fn. A5), S. 53; *Stollmann*, Feiertagsschutz (Fn. A5), S. 66; aufgegriffen von *Unruh*, Kirchen (Fn. A5), S. 1 ff.: »faktische und rechtliche Krise« (Zitat S. 3). Weiterführend zu diesem Komplex *K.-H. Kästner*, Sonn- und Feiertage zwischen Kultus, Kultur und Kommerz, in: DÖV 1994, S. 464 ff.; *Unruh* (Fn. A2), Art. 139 WRV Rn. 4.

⁸ Den Sonntag als »Kostenfaktor« erkennt auch *P. Kunig*, Der Schutz des Sonntags im verfassungsrechtlichen Wandel, 1989, S. 6f. (Zitat S. 6); kritisch zu derartigen »Rentabilitätserwägungen« *Kästner*, Sonntag (Fn. A6), S. 337f.; *A. v. Campenhausen*, Sonn- und Feiertagsschutz, in: ZevKR 56 (2011), S. 225 (232 f.). Besonders starkes Plädoyer gegen eine ökonomische Engführung der Diskussion ferner schon bei *R. Spaemann*, Der Anschlag auf den Sonntag, in: Die Zeit Nr. 21 v. 19.5.1989, S. 59 (59): »Und bei dieser Rechnung ist auch der Sonntag verloren. Die Frage: »Was kostet uns der Sonntag? «oder »Wieviel wollen wir ihn uns höchstens kosten lassen? ist eine heimtückische Frage, die selbst schon der entscheidende Anschlag auf den Sonntag ist. Der Sonntag ist nämlich gerade dadurch Sonntag, daß er nichts kostet und – im ökonomischen Sinne – nichts bringt«.

als Stichworte stets beliebt: Individualisierung, Pluralisierung, Säkularisierung, Ökonomisierung⁹ – sowie im Angesicht schwindender Bindekräfte¹⁰ der Institution der Kirche erfährt der Sonntag seinerseits einen umfassenden Bedeutungswandel¹¹ und womöglich gar -verlust (zu etwaigen rechtlichen Konsequenzen unten A.II.2.b)dd)).

Über die an dieser Stelle nur skizzierten gesellschaftspolitischen Probleme hinaus indiziert der Sonntag aber vor allem ganz grundlegende verfassungsrechtliche Fragen. Das gilt für die Rechtsnatur des Art. 139 WRV und für seine Einordnung in die bekannten dogmatischen Topoi und Raster, betrifft aber in besonderem Maße auch seine Kombination mit Grundrechten, namentlich mit der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie mit der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 GG, wie sie in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nun seit einigen Jahren schier sorglos vollzogen wird (dazu ausführlich unten B.II.5.c)-d)). Das wiederum wirft die allgemeine und für diese Arbeit zentrale Frage nach solchen Verbindungen von Grundrechten miteinander wie mit sonstigem Verfassungsrecht und nach deren Komplikationen auf. Letztere sind wohlgemerkt nicht allein grundrechtsdogmatischer, sondern ebenso prozessrechtlicher (auf den Verdacht der faktischen Einführung eines Popular- und Verbandsklagerechts in Sonntagsfragen wird unter C.IV.4.b)aa) näher einzugehen sein) sowie verfassungs-, demokratie- und institutionentheoretischer Natur (s. u. insbesondere C.IV.6.).

Umso bemerkenswerter ist, dass es sich bei Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV um einen Fleck Verfassungsrecht handelt, der, wenn auch kaum mehr als *terra incognita*, jedenfalls noch als vernachlässigt bezeichnet werden darf¹². Als solche hat die Norm, was Anerkennung und Beachtung betrifft, über lange Zeit ein vergleichsweise stilles Dasein im Schatten ihrer »großen Brüder« Art. 136 und 137 WRV gefristet. Entsprechendes gilt für viele der maßgeblichen Kommentierungen, die sich oft nur als »Annex« der Ausführungen zu Art. 140 GG und den anderen Kirchenklauseln begreifen. Zwar hat speziell die Frage nach einem »Grundrecht auf Sonntag« die Literatur spätestens infolge des Karlsruher Rich-

⁹ Vgl. dazu aus religionssoziologischer Perspektive *D. Pollack*, Rückkehr des Religiösen?, 2009, S. 19 ff.; *ders.*, Säkularisierung – ein moderner Mythos?, 2. Aufl. 2012, S. 1 ff., 21 ff., 77 ff. Treffend wird in der aktuellen Diskussion das Religionsverfassungsrecht im Ganzen als Pluralisierungs- bzw. »Säkularisierungsfolgenrecht« beschrieben: *C. Walter*, Reformationsfolgen, Säkularisierungsfolgen, pluralisierungsfolgen, in: ZevKR 62 (2017), S. 395 (396 ff.) in Anlehnung an *H. M. Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 74 ff.

¹⁰ Speziell für die christlichen Kirchen sei auf die schwindenden Mitgliederzahlen verwiesen, unten Fn. A253. Vgl. zum Verlust gesellschaftlicher »Ligaturen« in einem größeren Kontext R. Dahrendorf, Das Zerbrechen der Ligaturen und die Utopie der Weltbürgergesellschaft, in: U. Beck/E. Beck-Gernsheim (Hrsg.), Riskante Freiheiten, 1994, S. 421 ff.

¹¹ Siehe dazu an dieser Stelle nur *Unruh*, Kirchen (Fn. A5), S. 1 ff.

¹² Vgl. nur *Kunig*, Schutz (Fn. A8), S. 6, der noch 1989 das Folgende bemerkt: »eine über Jahrzehnte kaum erwähnte, [...] nicht oder stiefmütterlich behandelte Vorschrift«; in die gleiche Richtung (zwanzig Jahre später): *D. Couzinet/A. Weiss*, Das Verhältnis von Art. 4 GG zu Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, in: ZevKR 54 (2009), S. 34 (35, 40, 45); *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/2, 2011, S. 1335: »anfänglich schlummernde Verfassungsrechtsnorm« (i. O. teilweise hervorgehoben).

terspruchs zu den Berliner Adventssonntagen, der 2019 ebenfalls einen runden Geburtstag feiert (näher unten B.II.5.a)), bewegt und einen ausgiebigen wiewohl wenig einhelligen Austausch gestiftet.

Bis heute aber sind – darauf weist schon die Vielzahl der »Sonntagsstreitigkeiten« hin (s. u. B.II.5.d)) – viele Fragen im Umfeld des Sonntagsschutzes ohne befriedigende Antwort¹³. Sie finden nicht nur nicht den verdienten Niederschlag in der wissenschaftlichen Debatte, sondern werden häufig gar nicht oder trotz evidenten Konnexes nur isoliert gestellt. Ihre Gering- und Unterschätzung äußert sich eben dadurch, dass verfassungsgerichtliche Vorgaben und vermeintliche Antworten durch Fachgerichte und Literatur oft nur sporadisch hinterfragt, weitgehend kritiklos rezipiert sowie noch dazu leichthändig und mit einer ausgeprägten Nonchalance fortgeschrieben werden¹⁴. Der besonderen gesellschaftlichen und politischen, aber auch rechtstatsächlichen Bedeutung des Sonntags und der aufgeworfenen Fragestellungen wird dieser Forschungsstand nicht ansatzweise gerecht.

Höchste Zeit also für ein »Wort zum Sonntag« und auch für ein paar Worte mehr¹5. Dabei gilt es, Art. 139 WRV nicht nur als solchen zu vermessen und seiner Rechtsnatur und Bedeutung nach im Religionsverfassungsrecht zu verorten (dazu gehören neben Status und Inhalt vor allem seine Rügefähigkeit). Diese Arbeit soll vielmehr auch die fundamentalen rechtsdogmatischen und -praktischen Konflikte beleuchten, welche die Norm – nicht zuletzt in ihrem durch aktuelle Rechtsprechung entworfenen Gewand und als Element sog. Normenkombinationen (ausführlich zur Terminologie unten C.II.1.c)) – abseits der tagespolitischen Fragen aufwirft. Obwohl gerade ihretwegen der Streit um den Sonntag an Gewicht nichts verloren, sondern mehr noch an Bedeutung gewonnen hat, sucht man nach einer solchen gebündelten Betrachtung des gemeinsamen Problemkreises bisher vergeblich.

Besonders dreierlei wird dabei zu zeigen sein: zunächst, wie Art. 139 WRV durch seine Kombination mit Grundrechten faktisch seinerseits ein vielgesichtiges »Grundrecht auf Sonntag« vermittelt und auf diese Weise jeden Träger jener Grundrechte in die Lage versetzt, vermeintliche Verletzungen des Sonntagsschutzes einer (verfassungs-)gerichtlichen Klärung zuzuführen (B.II.5.); zweitens, wie diese und andere Verknüpfungen von Grundrechten miteinander und mit sonstigem Verfassungsrecht neue subjektive Rechte und damit zugleich neue Klagerechte und gerichtliche Entscheidungsbefugnisse im System des indivi-

¹³ So auch das Urteil von *M. Sachs*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2018, Vor Art. 1 Rn. 136; speziell zum prozessrechtlichen Komplex *W. Leisner*, Ladenöffnungsregelungen an Sonntagen, in: NVwZ 2014, S. 921 (925): »bisher [...] überhaupt nicht näher behandelt«; *J. Dietlein*, Ein »Grundrecht auf Sonntagsruhe«?, in: J. Krüper (Hrsg.), Die Organisation des Verfassungsstaats, 2019, S. 125 (125 f.).

¹⁴ Siehe als »Negativbeispiele« an dieser Stelle etwa *H. D. Jarass*, in: ders./B. Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 15. Aufl. 2018, Art. 139 WRV Rn. 1; *E. Benda*, Probleme der industriellen Sonntagsarbeit, 1990, S. 23: »Es führt daher nicht weiter, der Frage nach der Rechtsnatur des Art. 139 WRV nachzugehen«.

¹⁵ Zum geflügelten »Wort zum Sonntag« und zur gleichnamigen Sendereihe der ARD nur *R. Ayaβ*, Die kleinen Propheten des »Worts zum Sonntag«, in: Zeitschrift für Soziologie 26 (1997), S. 222 (222 ff.).

duellen Rechtsschutzes schaffen (C.II.–III.); drittens, wie fragwürdig diese Technik ist, weil sie sich mit allgemeinen Grundrechtslehren kaum einhegen lässt und das Verhältnis zwischen gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt auf die Probe stellt (C.IV.). Die Arbeit soll den gegenwärtigen Forschungsstand in Bezug auf die genannten Fragestellungen zusammentragen und bewerten, noch bestehende Lücken aufzeigen und versuchen, diese zu schmälern und wo möglich zu schließen.

II. Einführung und Grundlagen

1. Der Sonntag und das Recht

Etymologische Einordnung auch bei T. Bergholz, Stichwort »Sonntag«, in: H. Balz u. a. (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 31, 2000, S. 449 (449 f.); W. Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 31 f.

¹⁷ Poetisch *H. Meinhold*, Sabbat und Sonntag, 1909, S. 3: Der Sonntag als »altes Erbstück«; vgl. auch *Schatzschneider*, Maschinenlaufzeiten (Fn. A5), S. 682: »uralte Zeitdimension des Menschen«. Zu den sozio-historischen und ideengeschichtlichen Wurzeln des Sonntags sowie seines rechtlichen Schutzes im Überblick *C. Starck*, Über die Sicherung des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes in der modernen Konsumwelt, in: G. Manssen/M. Jachmann/C. Gröpl (Hrsg.), Nach geltendem Verfassungsrecht, 2009, S. 808 (824 f.). Näher und m. w. N. *F. Burtscheid*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919, 1932, S. 2 f.; *A. Mattner*, Sonn- und Feiertagsrecht, 2. Aufl. 1991, § 2 Rn. 1 ff., 17 ff.; *Bergbolz*, »Sonntag« (Fn. A16), S. 450 ff.; *A. Grube*, Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage zwischen Gefährdung und Bewährung, 2003, S. 27 ff.; *A. Uhle*, Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, 2004, S. 296 ff.; *R. Richardi*, Sonn- und Feiertagsruhe im Arbeitsleben, in: AuR 2006, S. 379 (382 f.); *Mosbacher*, Sonntagsschutz (Fn. A16), S. 28 ff. Siehe aus theologischer Perspektive vor allem noch *W. Thomas*, Der Sonntag im frühen Mittelalter, 1929, S. 3 ff.

¹⁸ Dazu eingehend Meinhold, Sabbat (Fn. A17), S. 5f.; W. Rordorf, Der Sonntag, 1962, S. 12 ff., 46 ff.; S. Bacchiocchi, From Sabbath to Sunday, 1977, S. 17 ff. Genau genommen beginnt nach dem jüdischen Kalender der Sabbat wie alle Tage bereits am (Vor-)Abend, beschreibt also die Zeitspanne vom Sonnenuntergang am Freitag bis zum Sonnenuntergang am Samstag. Vgl. zur biblischen Bedeutung nur Genesis 2, 2; Exodus 20, 8–11; Exodus 23, 12; Deuteronomium 5, 12–14.

¹⁹ Die Reihung der Wochentage ergibt sich für die Bundesrepublik heute etwa aus § 21a II ArbZG und ist auch Gegenstand der Norm DIN ISO 8601-1:2019-02 (4.2.2.). In anderen Ländern wie etwa den Vereinigten Staaten von Amerika beginnt die Woche dagegen noch heute formal mit dem Sonntag; vgl. weiterführend zur »christlichen« Siebentagewoche *Rordorf*, Sonntag (Fn. A18), S. 41 ff.

heute aus theologischer Perspektive außerdem Bedeutung zu für den Schutz des Menschen vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Lebens²⁰.

Rechtliche Schutzvorschriften oder gar Arbeitsverbote finden sich zunächst jedoch nicht. Erst deutlich später wurde der Sonntag »verrechtlicht«: Kaiser Konstantin I. erklärte 321 den Sonntag zum gesetzlichen Ruhetag²¹, im Codex Iustiniani 3,12,3 wird die Ausübung gerichtlicher, künstlerischer und handwerklicher Tätigkeiten am Sonntag verboten²². Spätestens damit war der bis heute bekannte Lebens- und Wochenrhythmus aus sechs Werk- und einem regelmäßig wiederkehrenden Ruhetag geboren. Seine religiösen Wurzeln wurden auch später nie infrage gestellt, als etwa die Arbeiterbewegungen im 19. Jahrhundert den freien Sonntag stärker als bisher in ein sozialpolitisches und arbeitsschutzrechtliches Licht rückten²³.

Der Frage nach dem »Recht auf Sonntag« und seinen verfassungsrechtlichen Implikationen vorausgehen muss schon deshalb zunächst eine schlichte Bestandsaufnahme: Wo genau hat der Sonntag im geltenden Recht Niederschlag gefunden? Im Folgenden soll die hier als Sonntagsrecht bezeichnete Summe aller der Ausgestaltung des Sonntagsschutzes dienenden gesetzlichen Regelungen in den Blick genommen werden. Dabei kann schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur ein erster Überblick gegeben werden; die vollständige Erschließung sämtlicher Normen mit Bezügen zum Sonntag ist weder Sinn dieser Arbeit noch erforderlich, um die Reichweite und Bedeutung des Sonntags in rechtlicher Hinsicht zu belegen.

a) Grundgesetz

aa) Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV als doppelfunktionale Norm

Dabei fällt schon seiner Rangstufe wegen zuvörderst²⁴ Art. 139 WRV ins Auge: »Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt«. Über Art. 140 GG wird Art. 139 WRV und damit der Schutz von Sonn- und Feiertagen »vollgültiges Ver-

²⁰ Mit katechetischen Nachweisen BVerfGE 125, 39 (81 f.); wirkmächtig und nach wie vor aktuell statt aller *Spaemann*, Anschlag (Fn. A8), S. 59 f.; *R. Guardini*, Der Sonntag gestern, heute und immer, 4. Aufl. 2008, passim. Weiterführend zur spezifisch theologischen Aufladung des Sonntags als Wochentag *Rordorf*, Sonntag (Fn. A18), S. 173 ff.; *Bergholz*, »Sonntag« (Fn. A16), S. 465 ff.

rung Rechnung zu tragen und optimalen Ackerbau zu gewährleisten.

²³ Dazu *Mosbacher*, Sonntagsschutz (Fn. A16), S. 43 ff.; *Kästner*, Sonntag (Fn. A6), S. 342

spricht treffend von einem »mehrschichtigen kulturellen Phänomen«.

²¹ Näher *Thomas*, Sonntag (Fn. A17), S. 6f.; *Burtscheid*, Feiertagsschutz (Fn. A17), S. 7; *Rordorf*, Sonntag (Fn. A18), S. 160 ff.; *Uhle*, Verfassungsstaat (Fn. A17), S. 298 ff.; *Mosbacher*, Sonntagsschutz (Fn. A16), S. 32 ff.; vgl. auch *M. Morlok*, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, 3. Aufl. 2018, Art. 139 WRV Rn. 1, der darauf hinweist, dass die Sonntagsarbeit, ausgenommen lediglich die Zeit des eigentlichen Gottesdienstes, zuvor der »Normalfall« war.

³² Interessanterweise kennt aber bereits das spätrömische Recht zu diesem Grundsatz Ausnahmen, die durch gegenläufige (faktisch: ökonomische) Interessen gerechtfertigt werden: So wird etwa die Landwirtschaft von der Sonntagsruhe ausgenommen, um der wechselnden Witterung Rechnung zu tragen und optimalen Ackerbau zu gewährleisten.

²⁴ Schatzschneider, Maschinenlaufzeiten (Fn. A5), S. 682: »Herzstück des Sonn- und Feiertagsrechts«; *F. Stollmann*, Zum subjektivrechtlichen Gehalt des Art. 140 GG/139 WRV, in: VerwArch. 96 (2005), S. 348 (348): »Zentralnorm«.

fassungsrecht«²⁵. Historisch ist die Bestimmung ohne erkennbares Vorbild²⁶: Vor 1919 war der Schutz des Sonntags allenfalls auf der Ebene des einfachen Rechts normiert, prominent etwa in §§ 105a ff., 146a GewO a. F.²⁷, die teilweise bis zum Erlass des ArbZG Bestand hatten und darin weitgehend aufgegangen sind (näher zum ArbZG unten A.II.1.c)cc)), oder in der ursprünglichen Fassung des § 366 Nr. 1 StGB²⁸.

In Weimar hat dann die genannte Regelung im dritten Abschnitt (»Religion und Religionsgesellschaften«) des zweiten Hauptteils (»Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen«) Einzug in die Reichsverfassung gehalten²⁹. Im Ausgangspunkt lagen der Bestimmung religions- und kirchenpolitische Motive zugrunde³⁰: Sie gibt dem Einzelnen wie den Religionsgemeinschaften die Mög-

²⁶ So auch *G. Kaisenberg*, in: H. C. Nipperdey (Hrsg.), Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. II, 1930, Art. 139 S. 428; *Bergholz*, »Sonntag« (Fn. A16), S. 462: »völlig neue und einmalige Lage«; *J. Dietlein*, Das Feiertagsrecht in Zeiten des religiösen Wandels, in: S. Muckel (Hrsg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat, 2003, S. 131 (132): »entscheidende Zäsur in der Entwicklung des Sonn- und Feiertagsrechts«; zu möglichen historischen Vorläufern etwa *Mosbacher*, Sonntagsschutz (Fn. A16), S. 45 f.

²⁷ Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21.6.1869 (BGBl. [Norddeutscher Bund] 1869, S. 245) i. d. F. v. 1.7.1892–30.6.1994. Eingehend zur (alten) gewerberechtlichen Sonntagsruhe *Mattner*, Feiertagsrecht (Fn. A17), § 6 Rn. 26 ff.; *Mosbacher*, Sonntagsschutz (Fn. A16), S. 47 ff.; *Schatzschneider*, Maschinenlaufzeiten (Fn. A5), S. 684 f. Die Regelungen (*A. Mattner*, Sonntagsruhe im Reisegewerbe, in: NZA 1988, S. 528 [531]: »Jahrhundertwerk«) sind 1994 weggefallen und weitgehend im ArbZG aufgegangen.

²⁸ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15.5.1871 (RGBl. 1871, S. 127) i. d. F. v. 1.1.1872–31.12.1974; die Norm lautete zuletzt: »Mit Geldstrafe bis zu sechszig [sic] Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt«; inzwischen finden sich Strafvorschriften (dann allerdings meist als Ordnungswidrigkeiten; Ausnahme: § 23 ArbZG) in den einzelnen Fachgesetzen (s. u. A.II.1.c)). Zu sonstigem Sonn- und Feiertagsschutzrecht aus historischer Perspektive nur *Kaisenberg* (Fn. A26), Art. 139 S. 428 ff.

²⁹ Zur Entstehungsgeschichte des Art. 139 WRV im ersten Zugriff Kaisenberg (Fn. A26), Art. 139 S. 428 ff.; Mosbacher, Sonntagsschutz (Fn. A16), S. 54 ff.; zu derjenigen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 GG Morlok (Fn. A21), Art. 139 WRV Rn. 1 ff.; jeweils näher schließlich P. Unruh, in: P. M. Huber/A. Voßkuhle (Hrsg.), v. Mangoldt/Klein/Starck Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 7. Aufl. 2018, Art. 139 WRV Rn. 2 ff. Siehe aus der zeitgenössischen Literatur insbesondere noch G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 139 Anm. 1 (S. 654 f.); Burtscheid, Feiertagsschutz (Fn. A17), S. 2 ff. Vgl. außerdem die Hinweise unten in Fn. A61.

³⁰ Näher zum religiösen Schutzzweck des Art. 139 WRV Kästner, Kultus (Fn. A7), S. 468; Stollmann, Gehalt (Fn. A24), S. 354 ff.; aus der Weimarer Lehre etwa Anschütz, Verfassung (Fn. A29), Art. 139 Ann. 1 (S. 654 f.).

²⁵ Siehe zur Vollgültigkeit nur BVerfGE 19, 206 (219); E 125, 39 (79); E 137, 273 (303, Rn. 83); E 139, 321 (349, Rn. 89); *M. Germann*, in: V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 41. Ed. 2019, Art. 140 Rn. 3. Die Weimarer Kirchenartikel sind demnach nicht bloßer »Anhang« des Grundgesetzes: unten Fn. B200. Vgl. allgemein zu Art. 136 ff. WRV und zu ihrer Aufnahme in das Grundgesetz *A. Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Bd. VI, §138 Rn. 19ff.; *M. Morlok*, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, 3. Aufl. 2018, Art. 140 Rn. 11 ff., 28; siehe außerdem die Hinweise in Fn. A61. Zentrale entstehungsgeschichtliche Einsichten schließlich bei *K.-B. v. Doemming/R. W. Füsslein/W. Matz*, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, in: JöR 1 (1951), S.1 (73 ff., 899 ff.).